

An die
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld
Rechtsabteilung
Campus Handwerk 1

33613 Bielefeld

Antrag auf Erteilung einer

- Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung
 Ausnahmegewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung

für das _____-Handwerk

I. Allgemeine Angaben

- Der Antrag wird unbeschränkt für das volle Handwerk gestellt.
 Der Antrag wird beschränkt auf folgende wesentliche Teiltätigkeiten:

- Der Antrag wird unbefristet gestellt.
 Der Antrag wird befristet gestellt.

Angaben zur Person:

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefonnummer: _____ Telefax-Nummer: _____

Geburtstag: _____ Staatsangehörigkeit: _____

e-mail-Adresse: _____

Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle nein

ja, mit dem _____-Handwerk.

Ich beabsichtige zum _____ (Datum):

- die Neuerrichtung eines Betriebes
- die Erweiterung eines Betriebes
- eine Betriebsübernahme
- die Übernahme der Betriebsleiterfunktion

Name und Anschrift des Betriebes:

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefonnummer: _____ Telefax-Nummer: _____

e-mail-Adresse: _____

Angaben zur Meisterprüfung

(nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 8 HwO gestellt wird)

Ich bin bereit, die Meisterprüfung in dem Handwerk, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird, abzulegen: ja nein

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung habe ich besucht, besuche ich oder werde ich besuchen:

Vorbereitungskurs Teil 1/Teil 2 der Meisterprüfung vom _____ bis _____

bei _____

Vorbereitungskurs Teil 3 der Meisterprüfung/ Fachkaufmann der Handwerkswirtschaft

vom _____ bis _____

bei _____

Vorbereitungskurs Teil 4 der Meisterprüfung/ Ausbildereignungsprüfung

vom _____ bis _____

bei _____

Zur Ablegung der Meisterprüfung habe ich mich am _____ bei der Handwerkskammer angemeldet.

Folgende Teile der Meisterprüfung habe ich bereits bestanden: _____

Die Meisterprüfung wird voraussichtlich vollständig abgelegt sein am: _____

Bitte entsprechende Nachweise beifügen.

II. Nachweise

**über die praktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie
über die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse**

Lehrzeit vom _____ bis _____ Ausbildungsberuf: _____

Gesellen-/Abschlussprüfung am _____ als _____

Sonstige Lehrgänge und Prüfungen (zum Beispiel: Werkmeister, Industriemeister, Techniker, Handwerksmeister;
Abschlussprüfung an Hochschule oder Fachhochschule sowie Fachkurse und Lehrgänge):

Lückenlose Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten seit Beendigung der Ausbildung als Arbeitnehmer oder
Selbständiger einschließlich Bundeswehr, bis zur Antragstellung:

von	bis	Tätigkeit [genaue Bezeichnung]	Arbeitgeber/in mit Adresse [soweit möglich]

Ich stehe zur Zeit in einem Arbeitsverhältnis
 ja, als _____

nein, arbeitslos seit dem _____
gemeldet beim Arbeitsamt in _____
Grund der Arbeitslosigkeit _____

Ich bin selbständig als _____

III. Begründung für Anträge nach § 8 HwO

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Persönliche Gründe sind nachvollziehbar darzulegen (ggfls. Beiblatt einfügen):

IV. Besonderer Sachkundenachweis

Sollten die Nachweise nicht ausreichen, um die praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu belegen, so ist eine Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die Kosten der Überprüfung von mir zu tragen sind.

Ich bin zur Ablegung einer solchen Sachkundeprüfung bereit: ja nein

V. Anhörung

Zu dem Antrag kann eine **Berufsvereinigung - Kreishandwerkerschaft / Innung** - gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben über Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragten handwerklichen Tätigkeiten zu machen

Es besteht die Möglichkeit, eine Berufsvereinigung selbst zu benennen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung anhört. Werden hier keine Angaben gemacht, so wird zu diesem Antrag keine Berufsvereinigung gehört.

Ich möchte, dass folgende Berufsvereinigung gehört wird:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung hört ja nein

VI. Hinweise

Um den Antrag zügig bearbeiten zu können, müssen alle Unterlagen und Nachweise vollständig sein.

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass die Entscheidung gebührenpflichtig ist und dass ich das Handwerk selbständig erst ausüben darf, wenn ich in der Handwerksrolle eingetragen bin.

VII. Datenschutzerklärung

Diese Angaben mache ich freiwillig. Sie werden zur Prüfung meines Antrages erhoben und ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

VIII. Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro in Rechnung gestellt wird.

Ort / Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7a HwO / AUSNAHMEBEWILLIGUNG NACH § 8 HwO

Liegt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle bei Antragstellung nicht vor, kann aber auf Antrag eine Ausnahmebewilligung/Ausübungsberechtigung erteilt werden.

1. Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)

Diese ist erforderlich, wenn der Antragsteller in seiner Person keine Eintragungsvoraussetzungen (z.B. Meistertitel für ein Handwerk) nachweisen kann.

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gebührenpflichtig erteilt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Ausnahmefall:

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Wegen der Frage, wann die Ablegung der Meisterprüfung dauerhaft oder vorübergehend eine unzumutbare Härte darstellt, berät Sie Ihre Handwerkskammer individuell.

b) Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Bereich:

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen, durchgeführten Fortbildungen und Arbeitszeugnissen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die praktischen Fertigkeiten und die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse angeeignet hat, sondern dass er auch die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung eines Handwerksbetriebes besitzt (in Anlehnung an die Teile I, II und III der Meisterprüfung).

Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine Sachkundeprüfung vor einem Sachverständigen nachgewiesen werden.

2. Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dieses Handwerk betreibt und für das weitere Handwerk (oder wesentliche Teiltätigkeiten davon) nachweisen kann, dass er die notwendigen praktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Hierzu ist der Nachweis der praktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im beantragten Handwerk (bzw. Teilgebiet) durch Zeugnisse, Prüfungen, Sachkundeprüfung etc. (in Anlehnung an die Teile I und II der Meisterprüfung) erforderlich.

(Auf das gesonderte Merkblatt zur Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO wird hingewiesen.)